

**Satzung der Stadt Geestland
über die Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
(Sondernutzungssatzung) vom 18.12.2023**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 18 und § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 922) hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für gewidmete Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 Abs. 2 NStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.
- (3) Die Nutzung öffentlicher Flächen für Markt- u. ä. Veranstaltungen unterliegt nicht dieser Satzung.

**§ 2
Gemeingebrauch und Sondernutzung**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Geestland ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt Geestland, soweit diese Satzung in § 6 – Erlaubnisfreie Sondernutzungen – nichts anderes bestimmt.
- (3) Sonstige nach dem öffentlichen Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

**§ 3
Erlaubnis**

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wie beispielsweise für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz anderer rechtlich geschützter Interessen des Straßenkörpers versagt, widerrufen oder mit Auflagen versehen werden. Sofern Sondernutzungen dazu dienen, Aktivitäten zu verfolgen oder zu unterstützen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die Auswärtige Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland gefährden, ist

die Erlaubnis zu versagen. Die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I Seite 102) bleiben unberührt. (§ 2 Abs. 1 (Alt) in § 2 Absatz 2 (Neu) eingefügt).

- (3) Die Erlaubnis wird für Tage, für Wochen, für Kalendermonate oder auf Jahre erteilt.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (5) Die bzw. der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Stadt Geestland mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich, mit detaillierten Angaben über den Standort, die Größe der benötigten Fläche sowie die Art und Dauer der Sondernutzung zu stellen. Im Ausnahmefall kann eine Abweichung zugelassen werden.
- (2) Die Stadt Geestland kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (4) Mit der Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

§ 5 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung gehören
 - 1) Bauliche Anlagen
 - a) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern. Es sind nur bewegliche Markisen erlaubnisfähig. Die Auskragung darf max. 2,10 m betragen.
 - b) Sonstige Nutzung öffentlicher Flächen zur Anlage von Zufahrten im Rahmen von Baumaßnahmen an den übrigen Straßen; je angefangenem m²
 - c) Elektroladestationen
 - 2) Nutzungen im Rahmen von Bauarbeiten, Umzügen etc.
 - a) Container, Mulden etc.
 - b) Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Abstellen von Arbeitswagen; Baumaschinen und -geräten, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt
 - 3) Werbung und Informationsverbreitung
 - a) Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts
 - b) Werbung mit Lautsprechern
 - c) Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen
 - d) Informationsstände

- 4) Verkauf und Veranstaltungen
 - a) Verkaufsstände
 - b) das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und Spielgeräten
 - c) das Aufstellen von Tribünen und Podesten, das Herrichten von Sport- und Spielflächen
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach § 3 Abs. 1. Die Nutzung ist gleichwohl bei der Stadt anzumelden und ggf. vertraglich zu regeln.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt und werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
1. transportable Sitzgelegenheiten und Tische von gastronomischen Betrieben.
Dabei ist aber sicherzustellen, dass auf dem Gehweg eine Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten ist.
 2. Hinweisschilder auf Betriebe (Stellschilder, Plakatständer, Kundenstopper).
 3. Warenauslagen, die tagsüber unmittelbar vor den Geschäften/Verkaufsstellen ausgestellt werden, wenn sie nicht mehr als 0,75 m in den Gehweg hineinragen und für Fußgänger ein 1,50 m breiter Gehweg verbleibt.
 4. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden.
 5. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m².
 6. bauaufsichtlich genehmigte oder baurechtlich zulässige Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzüge für Waren und Mülltonnen im Gehwegbereich.
 7. Lampen und bauaufsichtlich genehmigte Sonnenschutzdächer ohne Reklame, die in einer Höhe von mindestens 2,50 m, über der Gehwegoberfläche beginnen und vom Fahrbahnrand mindestens 70 cm Abstand haben.
 8. Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel.
 9. das Aufstellen von Fahrradständern nach Abstimmung mit dem Bereich Bauen, Umwelt und Stadtentwicklung.
 10. Flohmarktstände.
 11. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Materialien auf Gehwegen am Liefertag und Aufstellung von Sperrmüll und Abfallbehältern am Abfuhrtag, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
 12. das Aufstellen von Rednerpulten, Transparenten aus Anlass von öffentlichen, erlaubten Versammlungen, Umzügen und Prozessionen am Veranstaltungsort und während der Zeit der Veranstaltung.
 13. Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung.
 14. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für öffentliche Feiern und Festumzüge für die Dauer der Veranstaltung.
 15. Blumenkübel zur Verschönerung der Orte und zu nicht gewerbsmäßigen Zwecken.

- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind der Stadt Geestland mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- (3) Für die erlaubnisfreie Sondernutzung gelten die §§ 8 f. dieser Satzung entsprechend.
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen, die gemäß § 6 keiner Erlaubnis dieser Satzung bedürfen, können insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit oder aus städtebaulichen Gründen eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden.
- (2) Werden durch die erlaubnisfreien Sondernutzungen die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährdet, so können diese ebenfalls eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden.
- (3) Ferner können Sondernutzungen untersagt werden, die dazu dienen Aktivitäten zu verfolgen oder zu unterstützen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die Auswärtige Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

§ 8

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich, auch über den sondergenutzten Bereich hinaus, zu beseitigen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt, die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) In verkehrsberuhigten Bereichen haben Sondernutzungsberechtigte bei Ausübung der Sondernutzung grundsätzlich eine Fahrgasse für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen unter Berücksichtigung der Aufstellflächen von mindestens 3,05 m Breite freizuhalten. Die in der Genehmigung definierten Flächen sind genauestens einzuhalten.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind frei zu halten. Soweit beim Aufstellen, Abringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt Geestland ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Die Sondernutzungsberechtigten haben nach Erlöschen der Erlaubnis die Sondernutzung

einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

- (6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die bzw. der Sondernutzungsberechtigte ihren bzw. seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Geestland die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, kann die Stadt Geestland den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der bzw. des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 316) in der aktuellen Fassung, in Verbindung mit §§ 65 ff. des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), in der aktuellen Fassung.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt Geestland haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von Ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Geestland keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die bzw. der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt Geestland gegenüber für alle von ihr bzw. ihm selbst oder seinen Mitarbeitern oder beauftragten Personen verursachten Schäden, insbesondere auch durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Die Haftung erstreckt sich auch auf sonstige aus der Sondernutzung ergebende Schäden, unabhängig von deren Verschulden. Sie bzw. er haftet der Stadt Geestland u. a. dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie bzw. er hat die Stadt Geestland von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt Geestland aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie bzw. er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer bzw. seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres bzw. seines Personals und der von diesen Verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt Geestland kann verlangen, dass die bzw. der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Geestland sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Um die Erfüllung der mit der Erlaubnis erteilten Auflagen oder Bedingungen sicher zu stellen, kann die Stadt Geestland die Erteilung der Erlaubnis von Sicherheitsleistungen abhängig machen.

§ 10 Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren aufgrund einer Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 11 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1

- genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Bisherige, nach dieser Satzung erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die durch Vertrag mit der Stadt Geestland gestattet werden, bedürfen keiner neuen Erlaubnis.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 NStrG und des § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder
 - b) wer einer nach § 3 Abs. 1 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt oder
 - c) entgegen § 8 die dort genannten Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG und § 10 Abs. 5 mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 65 ff. NPOG durch die Stadt Geestland bleibt unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geestland, den 18.12.2023

Die Bürgermeisterin

Gabi Kasten